

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/b7ec4a81-bf9b-3b03-8243-52df8a98868c

Bibliografie

Titel Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG)

Amtliche Abkürzung ChemG

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 8053-6

§ 16l ChemG - Verordnungsermächtigungen

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. ergänzend zu § 16g Absatz 2 weitere Aufgaben des Bundesinstituts für Risikobewertung im Zusammenhang mit der Führung des Vergiftungsregisters festzulegen,
- 2. Einzelheiten zu dem elektronischen Format zu regeln, in dem die Informationszentren für Vergiftungen die Daten nach § 16i Absatz 5 an das Bundesinstitut für Risikobewertung zu übermitteln haben,
- 3. weitere Details zu den Inhalten der Berichte des Bundesinstituts für Risikobewertung nach § 16g Absatz 2 Nummer 8 festzulegen.

